



24.6.2010

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1918/2009, eingereicht von Antonio De Luca, italienischer Staatsangehörigkeit, zu den Rechten von Behinderten in Italien

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent beschwert sich über die Situation von Behinderten in Italien. Die in der Verfassung verankerten Rechte von Behinderten würden in Italien mit Füßen getreten. Seine an MS erkrankte Frau erhalte eine staatliche Unterstützung von 600 Euro. Dies sei viel zu wenig, um all ihre krankheitsbedingten Kosten zu decken. Auch gebe es in Italien keine zufriedenstellenden Regelungen für die Pflegepersonen behinderter Menschen. Der Petent ersucht das Europäische Parlament, die italienische Regierung zu einer Verbesserung der Situation von Behinderten in Italien zu bewegen.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 30. März 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Die EU ist für das konkrete, vom Petenten angesprochene Problem nicht zuständig. Entscheidungen über die Kriterien, die eine Person zum Erhalt von Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit und zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen berechtigen, liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Vergünstigungen auf Gemeinschaftsebene können nur für auf EU-Ebene erhobene Steuern gewährt werden. Derzeit werden alle direkten Steuern von den Staaten selbst erhoben, was bedeutet, dass Steuererleichterungen im Zusammenhang mit der Direktbesteuerung eine rein nationale Angelegenheit sind.

Was das EU-Mehrwertsteuersystem betrifft, besteht dessen wesentliches Merkmal darin, dass die Mehrwertsteuer in der EU eine allgemeine Verbrauchsteuer darstellt. Ein wesentliches Merkmal einer allgemeinen Steuer wie der Mehrwertsteuer ist die Steuerneutralität. Das heißt, bei Anwendung unterschiedlicher Steuersätze abhängig vom Status oder der Qualität des Käufers würde diesen Grundsatz negiert. Bei der Ausgestaltung der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer hat man vorwiegend das Ziel verfolgt, Einnahmen zu erzielen. Die gemeinschaftlichen Mehrwertsteuergesetze sehen jedoch – im Wesentlichen aus sozialen Gründen – einige Optionen für die Differenzierung der Mehrwertsteuersätze durch die Mitgliedstaaten vor, wie unten erläutert. Des Weiteren ist die Umverteilung der Mehrwertsteuereinnahmen grundsätzlich nicht auf EU-Ebene geregelt und abgesehen von bestimmten EU-Vorschriften, wie denen zu staatlichen Beihilfen, können die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen Steuerbeihilfen oder Steuererleichterungen gewähren, um damit sozialpolitische Maßnahmen zu unterstützen.

Nach den gemeinschaftlichen Mehrwertsteuervorschriften müssen die Mitgliedstaaten einen einzigen Normalsatz von mindestens 15 % anwenden und können höchstens zwei ermäßigte Steuersätze von mindestens 5 % nach ihrem Ermessen anwenden, jedoch ausschließlich auf die Kategorien von Gegenständen und Dienstleistungen, die in Anhang III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (Mehrwertsteuerrichtlinie) aufgeführt sind. In dieser Hinsicht steht es den Mitgliedstaaten nach wie vor frei, einen ermäßigten Steuersatz auf eine ganze Kategorie oder nur auf einen (sehr eingeschränkten) Teil davon anzuwenden, vorausgesetzt, der Grundsatz der Steuerneutralität wird beachtet. Dieser Grundsatz schließt eine unterschiedliche mehrwertsteuerliche Behandlung gleichartiger und deshalb miteinander in Wettbewerb stehender Gegenstände oder Dienstleistungen aus.

Der oben erwähnte Anhang III zur Mehrwertsteuerrichtlinie enthält einige Kategorien, die für Behinderte von Belang sind. Insbesondere Kategorie 4 der Anlage III betrifft „medizinische Geräte, Hilfsmittel und sonstige Vorrichtungen, die üblicherweise für die Linderung und die Behandlung von Behinderungen verwendet werden und die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Behinderten bestimmt sind, einschließlich der Instandsetzung solcher Gegenstände“. In Kategorie 15 geht es um die „Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit“, soweit sie nicht gemäß anderen Artikeln der Mehrwertsteuerrichtlinie von der Steuer befreit sind.

Die Liste der Gegenstände und Dienstleistungen, auf welche die ermäßigte Mehrwertsteuer angewendet werden kann, ist das Ergebnis mehrerer wohlüberlegter Kompromisse im Rat, die unvermeidbar sind, da gemeinschaftliche Steuergesetze einstimmig angenommen werden müssen.

2008 legte die Kommission einen Legislativvorschlag zu dringenden Fragen im Hinblick auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze vor und plante die Durchführung einer grundlegenden Debatte über das künftige Vorgehen und die Frage der Zweckmäßigkeit und Kosteneffizienz von ermäßigten Mehrwertsteuersätzen. Nach langen und tiefgehenden Diskussionen wurde die Debatte im Rat zum Gesamtsystem ermäßigter Mehrwertsteuersätze durch die einstimmig getroffene politische Vereinbarung vom 10. März 2009 beendet, worin es hauptsächlich um die dauerhafte Aufnahme bestimmter örtlicher arbeitsintensiver Dienstleistungen in den Anhang III ging. Insbesondere wurde der Richtlinie 2009/47/EG die Kategorie 10a betreffend

die „Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen“, die auch den Einbau bestimmter erwähnter Einrichtungen einschließen könnte, sowie die Kategorie 20 betreffend „häusliche Pflegedienstleistungen (z. B. Haushaltshilfe und Betreuung von Kindern sowie älteren, kranken oder behinderten Personen)“ hinzugefügt.

Folglich haben die Mitgliedstaaten bereits die Option, ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf solche Gegenstände und Dienstleistungen anzuwenden. Abhängig von ihrer konkreten sozioökonomischen Situation und ihrer Haushaltslage sowie von ihren politischen Präferenzen entscheiden sie selbst, ob sie diese Möglichkeit nutzen oder nicht.

#### Schlussfolgerung

Die vom Petenten angesprochene spezielle Problematik fällt in die Zuständigkeit der italienischen Regierung und des italienischen Parlaments.